


GEMEINDE DAISENDORF
AMTLICHES
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Daisendorf

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
 Montag und Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Abweichende Termine sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf

Telefon 07532/5464
 Fax 07532/47157
 E-Mail info@daisendorf.de
 Internet <http://www.daisendorf.de>

Sperrhotline für den neuen Personalausweis 116 116

Bitte beachten Sie auch die Informationen unter der Rubrik Gemeindeverwaltungsverband im hinteren Teil dieser Ausgabe.

Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes für die kommenden Feiertage

Bedingt durch die kommenden Feiertage verschiebt sich der Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes:

Erscheinungsdatum: 24. April 2014 / 17. KW
 Für den redaktionellen Teil:
 Mittwoch, 16. April 2014, 12.00 Uhr

Erscheinungsdatum: 30. April 2014 / 18. KW
 Für den redaktionellen Teil:
 Donnerstag, 24. April 2014, 18.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und rechtzeitige Abgabe der Textbeiträge! Vielen Dank.

Rathaus am Gründonnerstag-Nachmittag geschlossen

Am Donnerstag, 17. April 2014 ist das Rathaus von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Nachmittags ist die Gemeindeverwaltung geschlossen. Wir bitten um Beachtung und

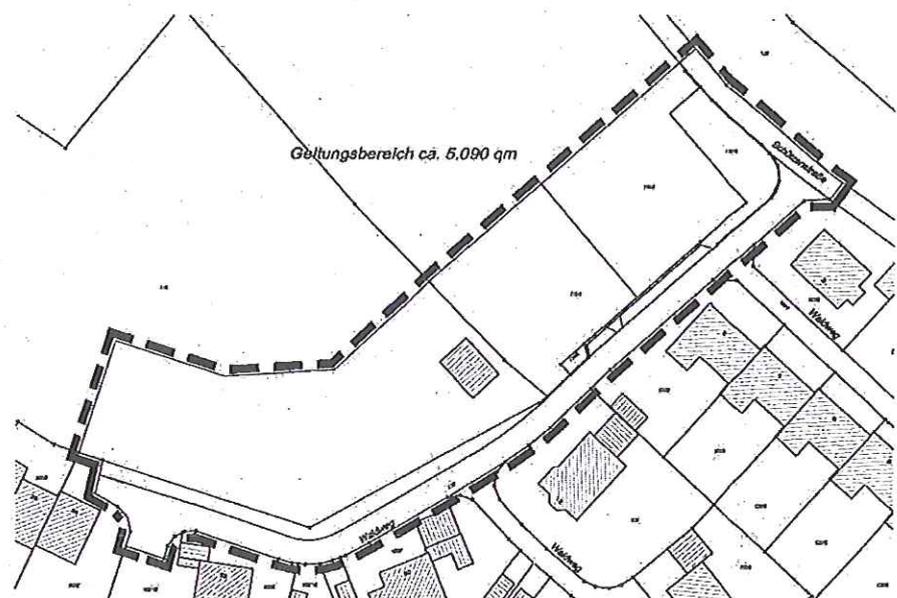
Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Silberberg III - Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat am 31.03.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Silberberg III - Erweiterung“ als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Nord-Osten durch die Schützenstraße,
- im Süd-Osten und Süden durch den Waldweg.

Im Einzelnen gilt der beigefügte Kartenausschnitt.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.03.2014.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Silberberg III - Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann der Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich bei Entschädigungspflichten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Daisendorf, den 17.04.2014
 gez. Frank Lemke
 Bürgermeister